

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung UNOLASTIC

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Flüssige Abdichtung

Anwendungsgebiet	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Beschichtung	-	ERC: 8d. PROC: 10, 11, 19, 8a. PC: 9a.	-

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

POLYBIT Nord Handelsges. mbH  
Werkstraße 12  
22844 Norderstedt  
Deutschland  
Tel.: + 494053321110  
Fax: + 494053321170

#### Auskunftsgebender Bereich:

Tel: 0049-(0)533211 16  
E-Mail: mai@polybit.de

1.4. Notrufnummer: +49 30 30686700 (Giftnotruf Berlin Charité, 24 Std., Mo. – So.)

## Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft. Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in Konzentrationen enthält, die in Abschnitt 3 anzugeben sind, ist ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme: -  
Signalwörter: -  
Gefahrenhinweise: EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
EUH208 Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3 (2H) -on  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
Sicherheitshinweise: -

#### VOC (Richtlinie 2004/42/EC):

Einkomponenten-Spezialbeschichtung

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen Produkts: < 2,00  
VOC Grenzwerte: 140,00

### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffe in Gehaltsprozenten  $\geq 0,1\%$ .  
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EC) 1272/2008 (CLP)
<b>1,2-benzisotiazol-3(2H)-one (BIT)</b> INDEX 613-088-00-6	$0 \leq x < 0,04$	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1
EC 220-120-9 CAS 2634-33-5 Nr. Reg. 01-2120761540		Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,05\%$ , Skin Sens. 1 H317: $\geq 0,04\%$ LD50 Oral: >1150 mg/kg

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

### Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**AUGEN:** Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden. Augen sofort mit reichlich Wasser für mindestens 30-60 Minuten waschen, wobei die Augenlider gut geöffnet sein sollten. Bei weiter bestehenden Problemen ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

**HAUT:** Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

**VERSCHLUCKEN:** Die betroffene Person sollte so viel Wasser wie möglich trinken. Ein Arzt ist zu Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden.

**EINATMEN:** Sofort ärztlichen Rat einholen. Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft, weg vom Unfallort. Wenn die Person aufhört zu atmen, Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen. Ergreifen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für Rettungskräfte.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

### Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die Üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

##### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

##### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

##### SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRLEUTE

Normale Feuerwehrbekleidung, d. h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit einem geschlossenen Druckluft-Atemgerät (BS EN 137).

## Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Blockieren Sie die Leckage, wenn keine Gefahr besteht.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) ist zu tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für den Verarbeiter als auch für das an Notfällen beteiligte Personal.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht mit Abwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser in Berührung kommen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschnitt 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

## Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

### 7. 1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Lesen Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts, vor der Verarbeitung des Produktes.

Vermeiden Sie das Auslaufen des Produkts in die Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung, bevor Sie Orte betreten, an denen Menschen essen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehältnis aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter versiegelt, an einem gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen geschützt auf. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 3

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

## Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Erklärung:

(C) = CEILING; INHAL = inhalierbare Fraktion; RESP = Respirable Fraktion; THORA = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung geeigneter technischer Geräte stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, ist eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine effektive örtliche Absaugung zu gewährleisten.

Fragen Sie bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen eine CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass sie den geltenden Normen entspricht

#### HANDSCHUTZ

Handschuhe:

Polypropylen  $\geq 0,5$  mm Bruchzeit  $\geq 480$  min

Nitrilkautschuk  $\geq 0,35$  mm Bruchzeit  $\geq 480$  min

Butylkautschuk  $\geq 0,5$  mm Bruchzeit  $\geq 480$  min

Fluorkautschuk  $\geq 0,4$  mm Bruchzeit  $\geq 480$  min

#### HAUTSCHUTZ

Tragekategorie I Berufsanzüge mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie den Körper nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Seife und Wasser.

#### AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine luftdichte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, empfiehlt es sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Pastenartige Flüssigkeit	
Farbe	verschiedene	
Geruch	Schwach	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	Nicht verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	8-9	
Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Teilweise mischbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Relative Dichte	1,4-1,6	
Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikelcharakteristik	Nicht verfügbar	

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

#### 9.2.2. sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2004/42/EC): <0,13 % - <2,00 g/litre

## Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es besteht keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Bedingungen. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte sollten jedoch beachtet werden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden

### Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

Da für das Produkt selbst keine experimentellen Daten vorliegen, werden die Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe anhand der Kriterien bewertet, die in der geltenden Einstufungsverordnung festgelegt sind.

Daher ist es notwendig, die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe gemäß Abschnitt 3 zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Erzeugnis zu bewerten.

#### 11.1. Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden

##### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden

##### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden

##### Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden

##### AKUTE TOXIZITÄT

ATE (inhalativ) der Mischung:	nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (oral) der Mischung:	nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (dermal) der Mischung:	nicht eingestuft (kein relevanter Inhaltsstoff)

##### 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (BIT)

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Maus
LD50 (oral):	> 1150 mg/kg Maus

##### ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3 (2H) -one

##### KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

##### ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## 11.2. Information über sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokrin schädigende Substanzen mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

## Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

Vermeide Sie es zu verschütten. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

### 12.1. Toxizität

1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (BIT)	
EC50 – Krebstiere	3,7 mg/l/48h Daphnien
EC50 – Algen/Wasserpflanzen	0,37 mg/l/72h

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden

### 12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer gleich 0,1%.

### 12.6. Endokrin schädigende Substanzen

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokrin schädigende Substanzen mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden

## Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

#### KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Wir erinnern Sie daran, dass diese C.E.R. indikativ sind: zum Zeitpunkt der Entsorgung (die Lagerungsbedingungen und der Zustand des Materials sind nicht von vornherein kontrollierbar oder handhabbar) muss die korrekte Bezeichnung des Materials durch entsprechende Charakterisierung überprüft werden.

## Abschnitt 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist ungefährlich, gemäß den geltenden Bestimmungen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und auf der Schiene (RID), des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) und der Vorschriften der International Air Transport Association (IATA).

### 14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht relevant

### Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die darin enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Enthaltener Stoff

Ziffer 75

Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Keine

Stoffe der Candidate List (Art. 59 REACH)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keinen SVHC-Anteil von  $\geq 0,1\%$ .

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 der Ausfuhranmeldung unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Kontrollen im Gesundheitswesen

Information nicht verfügbar

VOC (Richtlinien 2004/42/EC):

Einkomponenten-Spezialbeschichtung

Schutzverordnung 814.012 (OPIR):

Nicht relevant

Verordnung über die Risikominderung bei der Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und besonders gefährlicher Gegenstände 814.81

(Verordnung über die Risikominderung bei chemischen Erzeugnissen, ORRPChim)

Nicht relevant.

Verordnung über die Anreizsteuer auf flüchtige organische Verbindungen 814.018 (OCOV)

Alle Referenzwerte Abschnitt 2/9.

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden 813.12 (Biozideverordnung, OBioc)  
Nicht relevant.

REACH-Informationen:

Alle verwendeten Stoffe sind:

- vorregistriert oder von vorgelagerten Lieferanten registriert und / oder
- von der Verordnung ausgeschlossen, und / oder
- von der Eintragungspflicht befreit sind.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für die Zubereitung/Stoffe gemäß Abschnitt 3 wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## Abschnitt 16. sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

<b>Acute Tox. 4</b>	Akute Toxizität, Kategorie 4
<b>Asp. Tox. 1</b>	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
<b>Eye Dam. 1</b>	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
<b>Skin Irrit. 2</b>	Hautreizung, Kategorie 2
<b>Skin Sens. 1</b>	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
<b>Aquatic Acute 1</b>	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
<b>H302</b>	Schädlich, wenn verschluckt
<b>H304</b>	Kann tödlich sein, wenn verschluckt und in die Atemwege gelangt
<b>H318</b>	Verursacht schwere Augenschäden
<b>H315</b>	Verursacht Hautirritationen
<b>H317</b>	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen
<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserlebewesen
<b>EUH066</b>	Wiederholte Exposition kann zu Hauttrockenheit oder Rissbildung führen
<b>EUH210</b>	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

System der Verwendungsdeskriptoren:

<b>ERC</b>	<b>8d</b>	Weit verbreiteter Einsatz von nicht-reaktiven Verarbeitungshilfsmitteln (keine Einarbeitung in oder auf dem Erzeugnis, im Freien)
<b>PC</b>	<b>9a</b>	Beschichtungen und Farben, Verdünnungsmittel, Farbentferner
<b>PROC</b>	<b>10</b>	Auftragen durch Rolle oder Pinsel
<b>PROC</b>	<b>11</b>	Nichtindustrielles sprühen
<b>PROC</b>	<b>19</b>	Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt
<b>PROC</b>	<b>8a</b>	Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllung und Entleeren) in nicht dafür vorgesehenen Anlagen

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Abschätzung der akuten Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: Identifikator in ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete wirkungsloses Niveau
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL: voraussehbare Exposition
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden sollte.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze- VOC: Flüchtige organische Verbindungen



- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefahrenklassen.

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EC) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EC) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (UE) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (UE) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (UE) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- Der Merck Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Werkstoffe-7, Ausgabe 1989
- Website der IFA GESTIS
- Website der ECHA
- Datenbank von SDS-Modellen für Chemikalien - Ministerium für Gesundheit und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

**Hinweis für Anwender:**

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen beruhen auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Die Anwender müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, daher müssen die Nutzer auf eigene Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

**BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE EINSTUFUNG**

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung ergibt sich aus den Kriterien, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I CLP, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I CLP, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Abschnitten sind Änderungen angebracht worden: 02 / 03 / 04 / 06 / 07 / 08 / 09 / 11 / 12 / 16.